

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1234

Einwohnerregisterplattform Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Erbschaftsamt

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.31) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Erbschaftsamt beantragt für die Abklärungen im Rahmen der Erstellung von Erbschaftsinventaren einen Zugriff über GUI (Browser-Benutzeroberfläche) gemäss Beilage.

3. Vorbehalte der Berechtigungsgremien

Die Berechtigungsgremien (Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss) empfehlen dem Regierungsrat nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen ohne Vorbehalte eine Genehmigung des Antrags.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Berechtigungsantrag

Verteiler

Antragstellende Dienststelle

Amt für Finanzen

IGV

Beauftragte für Information und Datenschutz

Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn